

Satzung der Ortsgemeinde Wallmenroth über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13. Juni 2023

Der Ortsgemeinderat Wallmenroth hat am 13. Juni 2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03. Dezember 1974, in der z.Z. geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten durch Berechtigte nach der Friedhofssatzung

a) Einzel-Reihengrabstätten:

für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	350,00 €
für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	590,00 €
für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr als Wiesengrabstätte	590,00 €

b) Mehrfach-Wahlgrabstätten:

für ein Doppelgrab	1.320,00 €
--------------------	------------

c) Urnengrabstätten:

Urnenreihengrabstätte	440,00 €
Urnenreihengrabstätte als Wiesengrab	440,00 €
Urnwahlgrabstätte (zweistellig)	530,00 €
Urnwahlgrabstätte (zweistellig) als Wiesengrab	530,00 €

(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen in mehrstelligen Grabstätten je Jahr 1/30 der Gebühren nach Ziff. 1 Buchst. b,c

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung) um zehn Jahre wird je Grabstelle eine Gebühr von 440,00 € erhoben.

§ 3

Ausheben und Schließen der Gräber

1.) Für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	210,00 €
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	550,00 €
c) Urnenbeisetzung	180,00 €
2.) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen (§ 7 Abs. 4 Friedhofssatzung), wird für die unter Abs. 1 festgesetzten Gebühren ein Zuschlag von	
	100,00 €
erhoben.	

§ 4

Lieferung und Verlegung von Einfriedungsplatten für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

a) Einzel-Reihengrabstätten:	
- für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	570,00 €
b) Mehrfach-Wahlgrabstätten:	
- Doppelgrab	900,00 €
c) Urnengrabstätten:	350,00 €

§ 4a

Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand von Wiesengrabstätten

a) Reihengrabstätten als Wiesengräber (25 Jahre)	880,00 €
b) Urnenreihengrabstätten als Wiesengräber (25 Jahre)	380,00 €
c) Urnenwahlgrabstätten (zweistellig) als Wiesengräber (30 Jahre)	450,00 €

§ 5

Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen

Das Ausgraben und die Umbettung von Leichen und Aschen werden von beauftragten Spezialfirmen durchgeführt und die entstandenen Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§ 6

Benutzung der Leichenhalle-

Benutzung der Leichenhalle	100,00 €
----------------------------	----------

§ 6a

Gebühren für das Einebnen/Entfernen von Grabstätten

(1) Einebnen von Urnengräbern und Kindergräbern	125,00 €
(2) Einebnen von Reihengräbern/Einzelwahlgräbern	250,00 €
(3) Einebnen von Doppelgräbern	375,00 €
(4) Einebnen von Wiesengräbern (Reihen-, und Urnengrab)	75,00 €

§ 7

Verwaltungs- und sonstige Gebühren

(1) a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	30,00 €
b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	30,00 €
(2) Genehmigung der Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl.	
a) bei einstelligen Grabstätten	10,00 €
b) bei mehrstelligen Grabstätten	20,00 €

§ 8

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist:

- a) bei Erst- und Wiederbestattungen, wer die der Gebühr zugrundeliegende Leistung beantragt oder in Anspruch nimmt (Antragsteller) oder
- b) wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- c) für Gebühren gem. § 5, 6, 6a, 7 dieser Satzung der Antragsteller und
- d) wer durch Gesetz verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Betzdorf zu zahlen.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12. Mai 2003 außer Kraft.

Wallmenroth, den 13. Juni 2023

Michael Wäschenbach
Ortsbürgermeister